

### IX. Nachtragssatzung zur Satzung für die Friedhöfe der Stadt Bergisch Gladbach (Friedhofssatzung)

Aufgrund der §§ 7, 107 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 496) hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seiner Sitzung am 03.11.2015 folgende IX. Nachtragssatzung zur Satzung für die Friedhöfe der Stadt Bergisch Gladbach (Friedhofssatzung) beschlossen:

#### § 1 Änderung des § 7 (Anzeigepflicht und Bestattungsfrist)

§ 7 Abs. 5 Satz 1 wird wie folgt geändert:

„Erdbestattungen dürfen frühestens 24 Stunden nach Eintritt des Todes und müssen innerhalb von 10 Tagen durchgeführt werden.“

#### § 2 Änderung des § 14 (Wahlgrabstätten)

§ 14 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt ergänzt:

„Das Nutzungsrecht kann in der Regel einmal – für 5 bis maximal 30 Jahre – wiedererworben werden.“

#### § 3 Änderung des § 22 (Gestaltungsvorschriften)

§ 22 Abs. 4 wird um folgenden Satz 5 ergänzt:

„Bei Kammergräbern sind ausschließlich stehende Grabsteine zugelassen. Abdeckungen sind nicht möglich.“

Aus den bisherigen § 22 Abs. 4 Satz 5 und 6 werden Satz 6 und 7

§ 22 Abs. 8 wird ersatzlos gestrichen.

#### § 4 Änderung des § 26 (Entfernung)

§ 26 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

„Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengrabstätten oder nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen und außerhalb des Friedhofs zu entsorgen.“

#### § 5 Änderung des § 34 (Ordnungswidrigkeiten)

§ 34 Abs. 1 h) wird wie folgt geändert:

„(Ordnungswidrig handelt, wer) nicht verrottbare Werkstoffe, insbesondere Kunststoffe, entgegen § 27 Abs. 8 verwendet oder so beschaffenes Zubehör oder sonstigen Abraum oder Abfall nicht vom Friedhof entfernt oder in den bereitgestellten Behältern entsorgt oder Grabaufbauten entgegen § 26 Abs. 2 nicht außerhalb des Friedhofs entsorgt.“

#### § 6 Inkrafttreten

Diese Nachtragssatzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

#### Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW kann gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- die Bürgermeisterin/der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

#### Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit im vollen Wortlaut öffentlich bekannt gemacht.

Bergisch Gladbach, den 04.11.2015

Lutz Urbach

Bürgermeister